

## Regelungen zum Trainingsbetrieb ab dem 14.01.2022 – Außenund Innensportanlagen

Ab Freitag, den 14.01.2022 gelten im Freistaat Sachsen basierend auf der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 Erleichterungen auch für den Vereinssport.

Die Geltung der Erleichterung ist abhängig von folgenden Kennziffern:

- der bekannten Inzidenzzahl von 1500;
- der Auslastung der Krankenhausbetten auf Normalstationen durch Covid-Patienten von 1300;
- der Auslastung der Krankenhausbetten auf Intensivstationen durch Covid-Patienten von 420 .

Wird eine dieser Kennziffern an 3 aufeinander folgenden Tagen überschritten, gelten die Erleichterungen am übernächsten Tag nicht mehr.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Trainingsbetrieb Nachwuchs und Erwachsene. Neu ist, danach fallen jetzt alle Sporttreibenden unter 18 Jahre unter die Regeln für den Nachwuchs!

Die Nachwuchssportler unter 18 Jahren sind unabhängig vom Impfstatus von der Testpflicht befreit, da von einer lückenlosen Testung in Schule und Kindergarten ausgegangen wird.

Beim **Sport in den Außenanlagen** gilt für Erwachsene 2G , genesen / geimpft, Testpflicht entfällt. Beim **Sport in den Innenanlagen** gilt für Erwachsene 2G+ , genesen / geimpft / PLUS Testpflicht. Das heißt, Erwachsene ohne 2G dürfen nach dieser Verordnung nicht am Training teilnehmen!

Alle **Übungsleiter** unterliegen der 3G-Regel. Ungeimpfte sind zur Testung verpflichtet. Dabei ist ein PCR-Test 48h gültig, der sogenannte Schnelltest 24h. Der Verein räumt die Möglichkeit der Schnelltestung unter Aufsicht im Sportheim ein.

Die **Testpflicht, soweit erforderlich, entfällt** bei allen vollständig Geimpften mit Zusatzimpfung (Booster), bei Genesenen mit vollständiger Impfung und vollständig Geimpften für den Folgezeitraum von 3 Monaten nach 14-tägiger Wartezeit nach 2.Impfung.

Es besteht die **Nachweispflicht des Impfstatus** gegenüber den Übungsleitern und dem Vorstand. Die **Kontakterfassung** der beim Training Anwesenden ist Pflicht.

Die Nutzung der Sanitär- und Umkleideräume ist wieder möglich!

Für die Kontrolle und Durchführung der Maßnahmen sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich!

## Hinweis zur Gaststättennutzung

Der Betrieb der Gaststätte obliegt nicht dem Sportverein. Nach o.g. Verordnung ist der Besuch der Gaststätte nur unter Beachtung der 2G+ -Regel gestattet, was erfahrungsgemäß auch durch den Betreiber durchgesetzt wird. Für den Außenbereich gilt 2G-Regel.

Die Bestimmungen gelten vorerst bis zum 06.02.2022.

Der Vorstand

14.01.2022